

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

**FC Bayern Fanclub „Mia san mia – Schalding I. d. Donau / Passau“ e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer VR 200287 eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.).

Das steuerliche Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

Die Pflege und Förderung des Sports, die Jugend- und Behindertenhilfe, sowie die Unterstützung von steuerbegünstigten Institutionen und Körperschaften.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Veranstaltungen rund um den FC Bayern München.

Der Verein ist gegen jegliche Art von Randalismus, Vandalismus und Hooligans. Er ist politisch und konfessionell neutral. Minderheiten verdienen seinen besonderen Schutz. Ein Verstoß dagegen führt zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, welche die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Die Aufnahme erfolgt zum 01.07. oder 01.01. eines Jahres.

Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) zu beantragen. Der Mitgliedsantrag steht auf der Homepage [www.miasanmia.com](http://www.miasanmia.com) zum Download zur Verfügung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.

Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung bei der nächsten ordentlichen Sitzung nach vorheriger Anhörung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.07. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erfolgt ist und der Jahresbeitrag bezahlt wurde.

Sie beginnt am 01.01. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erfolgt ist und Jahresbeitrag für ein halbes Jahr bezahlt wurde.

## § 4 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernennen.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrung wird mit Annahme durch den Geehrten wirksam. Dies kann auch stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten geschehen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Vereinsmitglieder.

Ehrenvorstände haben zusätzlich Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen werden auf deren Wunsch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (30.06.) bis spätestens 31. Mai in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten
- d) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung bei der nächsten ordentlichen Sitzung nach vorheriger Anhörung des Vorstands. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Vereinsschädigendes Verhalten**

Ein Mitglied verhält sich vereinsschädigend, wenn es insbesondere

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört,
- b) sich zu Lasten des Vereins bzw. einzelner Mitglieder bereichert oder auf andere Weise finanzielle Vorteile verschafft,
- c) dem Verein durch sein Handeln mutwillig einen finanziellen oder zeitlichen Mehraufwand verursacht,
- d) durch sein Handeln das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder gegenüber dem FC Bayern München beeinträchtigt oder
- e) gegen § 7 der Satzung verstößt.

## **§ 7 Ticketerwerb**

Der Erwerb von Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München über den Verein darf nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, Freunde) abdecken.

Die gezielte Bestellung von Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist nicht erlaubt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- **1. Vorstand,**
- **2. Vorstand,**
- **Schriftführer und**
- **Kassier.**

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in die Vorstandschaft benennen. Es wird festgelegt, dass bis zu 10 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ende der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und dem Kassier vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist berechtigt an Mitglieder Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften zu erteilen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung sowie Mitteilung über die Social-Media-Kanäle des Vereins.  
Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand gegengezeichnet werden muss. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
  - a. Berichte des 1. Vorstands und des Kassiers, sowie Prüfbericht der Kassenprüfer.
  - b. Entlastung der Vorstandschaft.
  - c. In den für die jeweiligen Gremien vorgesehenen Wahljahren:
    - Neuwahlen des Vorstandes
    - Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - d. verschiedenes
  - e. Anträge von Mitgliedern.
4. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich zu bestimmen, sofern dies die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beantragt. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12 Kassenführung und -prüfung**

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung

berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Es wird sichergestellt, dass weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Damit ist ein Datenschutzbeauftragter zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen nicht erforderlich.

## **§ 14 Auflösung/Vereinsvermögen**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den FC Bayern Hilfe e.V. und der Don Bosco Schule Passau zu jeweils gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 15 Anpassung der Satzung**

Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Diese Satzung wurde am 18.11.2022 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 03.07.2009 in vollem Umfang.